



MESSEFÖRDERUNG

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/22)

Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, da diese im besonderen Maße die wirtschaftliche Stabilität und Dynamik gewährleisten, Arbeitsplätze schaffen und sichern und aufgrund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung fördern und somit das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Ausgaben für die Teilnahme an physischen oder virtuellen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 66]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplans.
- 1.2. Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Dienstleistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imagerträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an physischen und virtuellen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3. Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4. Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

Werden in die Finanzierung des Vorhabens öffentliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme eingebunden, so ist dies zulässig.

- 1.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis-Verordnung). Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200.000 EUR brutto nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 EUR brutto nicht übersteigen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden aktive Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit die Teilnahmen nicht dem Direktverkauf dienen. Die Teilnahme kann physisch wie auch virtuell erfolgen.
- 2.2. Ausgenommen von der Förderung sind physische und virtuelle Teilnahmen an Informationsveranstaltungen, Symposien, Kongressen, Pitchings und sonstigen Veranstaltungen.

3. Antragsberechtigte

- 3.1. Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6. Mai 2003 (AbI. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 10 Mio. EUR erzielen und
- eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 Prozent oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 Prozent oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2. Die Tätigkeit muss im Haupterwerb ausgeübt werden.

3.3. Die Zuordnung der förderfähigen Branchen orientiert sich an der Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg (innoBB 2025 plus). Mit herausgehobener Bedeutung wurden für die Landeshauptstadt Potsdam die Cluster „IKT, Medien und Kreativwirtschaft“, „Gesundheitswirtschaft, hier insbesondere Biotechnologie/Life Science“, und „Tourismus, hier insbesondere Wassertourismus“, definiert. Darüber hinaus hat sich das Standortentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam die Kernaufgabe gesetzt, das produzierende und verarbeitende Gewerbe zu sichern und die wirtschaftlichen Besonderheiten im ländlichen Raum zu unterstützen. Somit sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen förderfähig (*):

* Zuordnung entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 – WZ 2008

- **Anbau einjähriger Pflanzen**
(Abschnitt A | Klasse 01.1)
- **Anbau mehrjähriger Pflanzen**
(Abschnitt A | Klasse 01.2)
- **Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken**
(Abschnitt A | Klasse 01.3)
- **Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen**
(Abschnitt A | Klasse 01.42, 01.45 und 01.46)
- **Verarbeitendes Gewerbe**
(Abschnitt C)
- **Baugewerbe**
(Abschnitt F)
- **Information und Kommunikation**
(Abschnitt J)
- **Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung**
(Abschnitt M | Klasse 71)
- **Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin**
(Abschnitt M | Klasse 72.1)
- **Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design**
(Abschnitt M | Klasse 74.1)
- **Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten**
(Abschnitt N | Klasse 77.21)
- **Garten- und Landschaftsbau**
(Abschnitt N | Klasse 81.30.1)

3.4. Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind:

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak, Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen
- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Waffen und Munition

3.5. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 249/1 vom 31. Juli 2014) beziehungsweise der VO (EG) Nr. 651/2014 der Kommission (Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26. Juni 2014) sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderungsschwerpunkten durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

4.1. Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigen Konzept, aus dem die Zielstellungen der beabsichtigten Maßnahme hervorgehen. Weiterhin ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, der

die Gesamtausgaben der Maßnahme sowie die Gesamtfinanzierung nachweist. Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein.

- 4.2. Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Insgesamt können maximal drei Messeteilnahmen je Unternehmen gefördert werden.
- 4.3. Der Antragsteller verpflichtet sich, an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen. Die Bewilligungsbehörde hält sich bei Missachtung eine Kürzung der Zuwendung in Höhe von bis zu 20 Prozent vor.
- 4.4. Vergleichbare Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.
- 4.5. Zuwendungen werden prinzipiell nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Die Antragstellung muss in diesem Falle maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung erfolgen. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
- 4.6. Der Antragsteller kann mithilfe des Antragsformulars die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt. Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Das Risiko, dass dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.
- 4.7. Sind mehr vollständige Anträge eingegangen, als verfügbare Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 4.8. Die Zuwendung wird nur bewilligt, wenn der Antragsteller einer Berichterstattung über die Zuwendung (mit Namen, Postanschrift, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung) in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und ihren Ausschüssen zustimmt.
Die Einwilligung über die Nennung des Namens und der Postanschrift kann verweigert werden, wenn durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis des Zuwendungsempfängers veröffentlicht würde, dessen Geheimhaltung das allgemeine Informationsinteresse überwiegt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4. Umfang und Höhe der Zuwendung: Maßnahmen zur aktiven Teilnahme an einer physischen oder virtuellen Messe, Ausstellung und Kooperationsbörse im Rahmen dieser Richtlinie können mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

Die Höchstsätze betragen:

- 1.500 EUR für regionale und nationale Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen
- 2.500 EUR für internationale Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (**)

(**) die im AUMA-Katalog als solche gelistet sind

- 5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben: Zuwendungsfähig sind insbesondere alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie messebezogene Marketingaktivitäten inkl. der Herstellung von analogen und digitalen Kommunikationsmitteln, deren Anteil dabei maximal 50 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen darf.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Flächen-/Standmiete und Gebühren
- Betrieb des Standes (Strom, Wasser, Internet, etc.)
- Versicherungen für Standelemente und Exponate
- Katalogeinträge/AUMA-Gebühren
- Ausstattung und Gestaltung des Messestandes
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche/des Messestandes durch Dritte
- Transport des Standes und der Exponate durch Dritte
- Dolmetscher*in sowie Übersetzungsdienstleistungen durch Dritte
- Herstellung von analogen und digitalen Kommunikationsmitteln durch Dritte

- 5.6. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Eigenleistungen
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Parkgebühren und Bewirtung
- Ausgaben für Beschaffung und zur technischen Umsetzung von Hard- und Software

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers vorzulegen.

7. Verfahren

- 7.1. Antragsverfahren

Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit

- den Angaben zum Unternehmen,
- den Angaben zum Vorhaben und dem Finanzierungsplan,
- der Erklärung über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
- den Nachweisen über die Aufforderung von mindestens drei Leistungserbringenden zur Angebotsabgabe und der Begründung der geplanten Auftragsvergabe,
(bei Ausgabepositionen über 500 Euro)
- einer Kopie der Gewerbeanmeldung, ggf. Kopie des Handelsregisterauszuges,
- dem Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt,
(nur bei freiberuflichen Tätigkeiten)
- der Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen und
- der Einwilligung zur Berichterstattung in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen

an folgende Anschrift einzureichen:

Postanschrift

Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet (<http://vv.potsdam.de>) heruntergeladen werden (Stichwort: Messeförderung).

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle Originalrechnungen zur Einsichtnahme der Bewilligungsstelle vorzulegen. Des Weiteren müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise mittels Bankbelegen dokumentiert werden; die Zahlungsabwicklung mittels Bargeld ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit messebezogenen Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Belegexemplare einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen.

7.4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

7.5. Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVB1.1 S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellenden deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2024.